

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 10 EG 10/09 B

L 12 EG 60/06 (Bayerisches LSG)
S 10 EG 26/05 (SG Augsburg)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Freistaat Bayern,
vertreten durch das Zentrum Bayern Familie und Soziales - Landesversorgungsamt,
Hegelstraße 2, 95447 Bayreuth,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 10. Senat des Bundessozialgerichts hat am 3. November 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Loytved sowie die Richter Kruschinsky
und Dr. Knörr
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Bayerischen Landessozialgerichts vom 24. Juni 2009 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen
Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Das Bayerische Landessozialgericht (LSG) hat durch Urteil vom 24.6.2009 - ebenso wie der Beklagte und das Sozialgericht Köln - einen Anspruch der Klägerin auf Erziehungsgeld für ihre am 7.7.2005 geborene Tochter für den Zeitraum vom 7.1.2006 bis 6.7.2006 verneint, weil die im Bundeserziehungsgeldgesetz geregelten Einkommensgrenzen überschritten seien. Die von der Klägerin als Beamtin monatlich zu tragenden Beiträge zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung seien nicht einkommensmindernd zu berücksichtigen. Dies sei nicht verfassungswidrig. Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat die Klägerin bei dem Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Als Zulassungsgrund macht sie grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) geltend.
- 2 Die Beschwerde ist unzulässig, weil die Klägerin den behaupteten Zulassungsgrund nicht so dargelegt hat, wie dies § 160a Abs 2 Satz 3 SGG verlangt.
- 3 Grundsätzliche Bedeutung iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgerichts bedürftig und fähig ist. Ein Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung und des Schrifttums angeben, welche Rechtsfragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung erforderlich ist, und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss der Beschwerdeführer mithin Folgendes aufzeigen: (1) eine bestimmte Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung, also eine Breitenwirkung (vgl. BSG SozR 1500 § 160 Nr 17; BSG SozR 1500 § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 59, 65). Dem genügt die Beschwerdebegründung der Klägerin nicht.
- 4 Die Klägerin setzt sich zwar kritisch mit dem angegriffenen Urteil auseinander; sie hat es jedoch bereits versäumt, eine bestimmte Rechtsfrage zu formulieren. Ihren Ausführungen zur Begründung der Beschwerde lässt sich auch nicht sinngemäß eine bestimmte Rechtsfrage entnehmen, die klärungsbedürftig und klärungsfähig sowie über den Einzelfall hinaus bedeutsam sein könnte. Soweit darin eine verfassungsrechtliche Problematik angedeutet wird, hätte es zur näheren Substantiierung der angeblichen Verfassungswidrigkeit einer Auseinandersetzung mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des BSG bedurft. Die Klägerin hat jedoch auch insoweit weder eine klärungsbedürftige Rechtsfrage aufgezeigt, noch einen höchstrichterlichen Klärungsbedarf der angedeuteten Problematik dargetan. Soweit sie Rechtsanwendungsfehler des LSG rügt, können diese nicht Gegenstand einer Nichtzulassungsbeschwerde sein (vgl. BSG SozR 1500 § 160a Nr 7 S 10).



- 5 Die Beschwerde ist daher ohne Hinzuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG).
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)